

Rechtslehre Grundzüge – Öffentliches Recht

4. Teil : Grundrechte

§ 23 Bedeutung und Funktion der Grundrechte

§ 24 Träger und Adressaten der Grundrechte

§ 25 Einschränkung von Grundrechten

§ 26 Einzelne Grundrechte

Der ETH-Rat beschränkt für einen bestimmten Studiengang die Anzahl Studienplätze (numerus clausus).

Cablecom nimmt französischsprachige TV-Programme vom Kabelnetz.

Das Bauamt lehnt das Gesuch um Durchführung einer Demonstration auf dem Marktplatz ab.

Die städtische Wasserversorgung fluoridiert das Trinkwasser.

Eine Gemeinde will die Hauptstrasse verbreitern, was den Abbruch der an die Strasse angrenzenden Gebäude bedeuten würde.

Grundrechte – Charakteristiken

Träger

Einzelne

Natürliche und
juristische Personen

Adressat

**Träger von
staatlichen
Aufgaben**

Private?

Drittwirkung?

Inhalt/Funktion

Abwehrrechte

Gestaltungsprinzipien

Anspruch?

Schutz

Rechtsgrundlage

BV

KV

Staatsverträge

Berufung

Direkt

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

1 Gesetzliche Grundlage.

Schwerwiegende: Gesetz im formellen Sinn.

Andere: Gesetz → Verordnung

Ohne Gesetz: Fälle ernster, unmittelbarer, nicht anders abwendbarer Gefahr.

G

2 Öffentliches Interesse

oder Schutz von Grundrechten Dritter.

Ö

3 Verhältnismässigkeit

V

4 Unantastbarkeit des Kerngehalts.

Adressaten der Grundrechte

Sie stellen ein Gesuch an die Schweizerische Radio- und Fernsehgenossenschaft SRG – eine Unternehmung des Privatrechts – ein Gesuch um Ausstrahlung Ihres Videobandes über Versuchsanordnungen der psychologischen Arbeitsplatzbewertung. Sie stellen den Antrag, die Sendung auf einen Samstag um 20.15 Uhr festzusetzen.

Die SRG schreibt Ihnen, sie könne dem Antrag nicht stattgeben, da der gewünschte Termin für andere Sendegefässe reserviert sei.

Verwirklichung der Grundrechte : Art. 35 BV

- ¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- ² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- ³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Grundrechte in der Schweiz

nach J.P. Müller

Menschenwürde (Art. 7 BV)

Mensch und engster Lebensbereich

Persönliche Freiheit (Art. 10, 13 BV)

Weitere Aspekte (Art. 13-15, 18, 24 BV)

Existenzsicherung (Art. 12 BV)

Kommunikation (Art. 16, 17, 20-23, 33 BV)

Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot
(Art. 8 BV)

Elementare Gerechtigkeit (Art. 9 BV)

Faire Verfahren (Art. 29, 30, 32 BV)

Eigentum und Wirtschaft (Art. 26, 27 BV)

Persönliche Freiheit Art. 10 Abs. 2 BV

Recht auf körperliche Unversehrtheit

Schutz vor ungerechtfertigten körperlichen Eingriffen

Recht auf geistige Unversehrtheit

Willens- und Entscheidungsfreiheit

Bewegungsfreiheit

Schutz vor ungerechtfertigtem Freiheitsentzug

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Art. 2 Recht auf Leben

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Banntagsschiessen

Der Banntag ist ein seit Jahrhunderten geübter Brauch, vor allem in der Nordwestschweiz. In Liestal versammeln sich die Bürger einmal jährlich an einem bestimmten Tag, um den Gemeindebann abzuschreiten. Sie führen Gewehre mit, die sie ohne Kugeln – zum Zwecke der Signalgebung – abfeuern.

Der Stadtrat Liestal erliess am 26. März 1996 eine Weisung, in der er Schiesszonen und Schiesszeiten festlegte, z.B.:

Giesserei Erzenberg	Trennung der Rotten, max. 10 Minuten
Vor Rathaus	max. 5 Minuten pro Rotte

Gegen die Weisung erhebt eine Einwohnerin Beschwerde beim Regierungsrat. Sie macht geltend, die Weisung verstosse gegen das Umweltrecht des Bundes und verletze ihr Grundrecht auf persönliche Freiheit.

Schweizerische Bundesverfassung

Art. 26 Eigentumsgarantie

1 Das Eigentum ist gewährleistet.

2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Grundrechte – Eigentumsgarantie

Art. 26 BV

Eigentumsgarantie

Abs. 1: Garantie

Abs. 2: Entschädigung

Formelle Enteignung

Materielle Enteignung

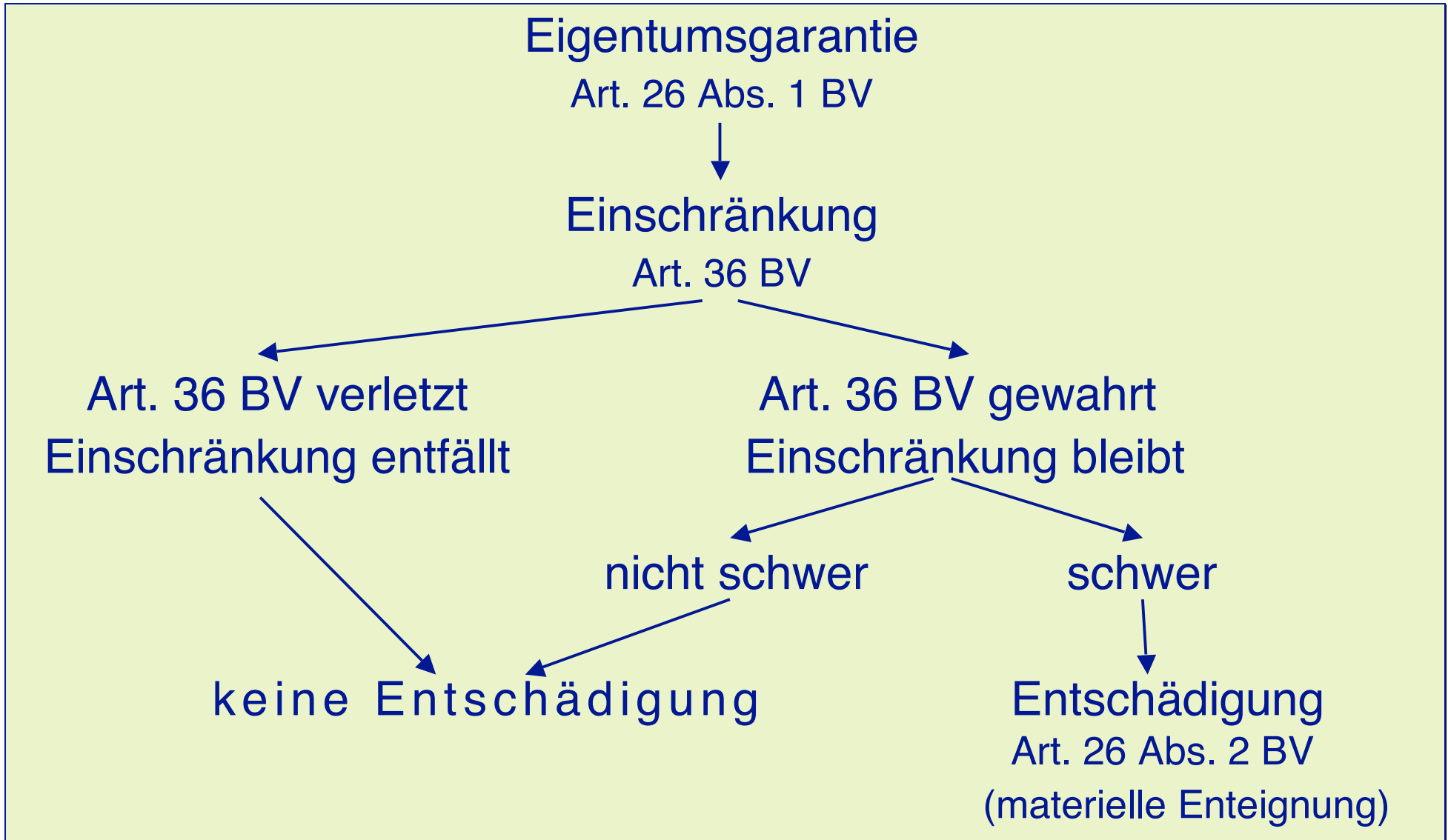
Art. 36 BV

Einschränkungen

Abs. 1: Gesetz
Abs. 2: Öffentliches Interesse
Abs. 3: Verhältnismässigkeit
Abs. 4: Kerngehalt



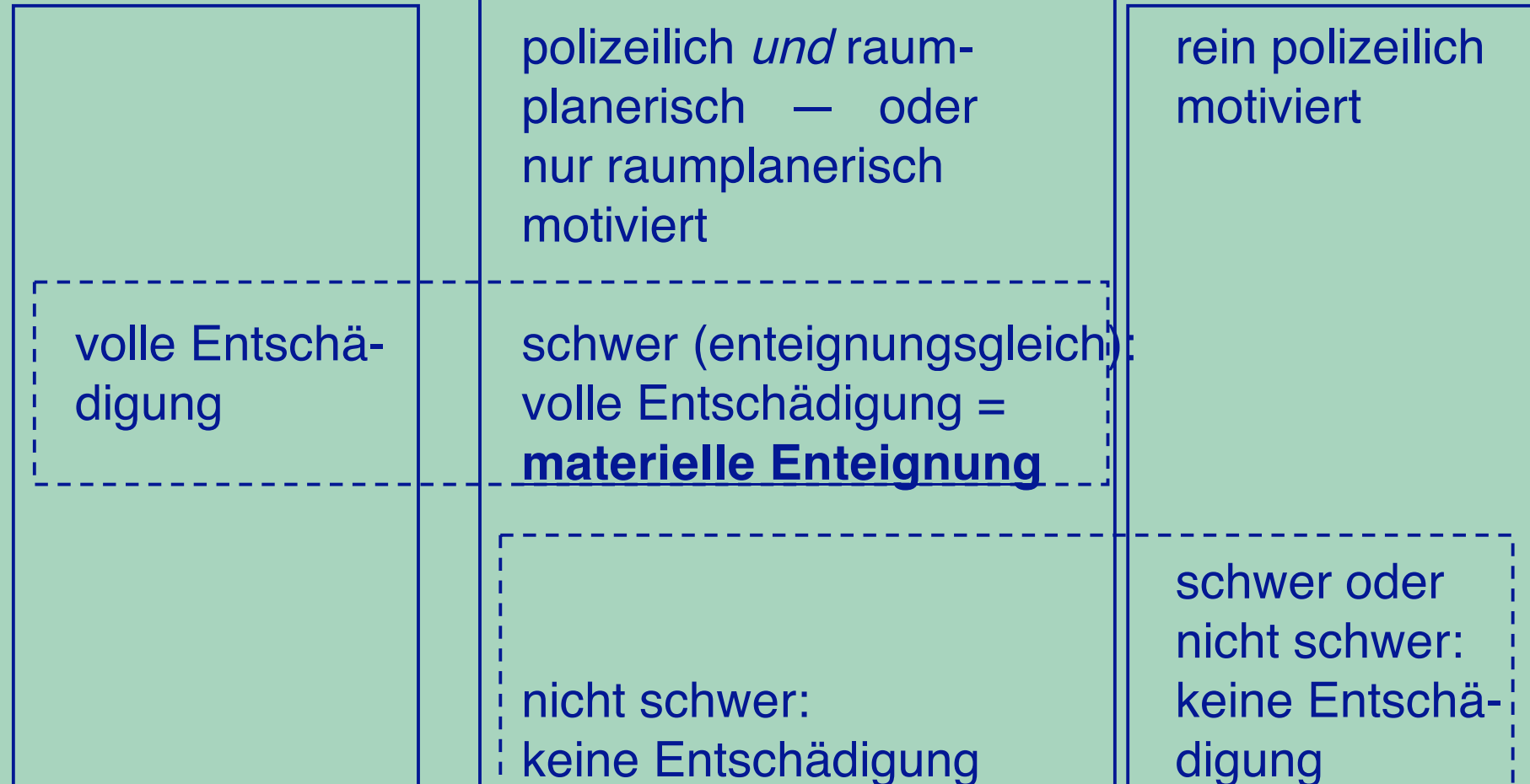
Planfestsetzung : Eigentumsgarantie – Bestandesgarantie – Wertgarantie



Raumplanerische Eigentumsbeschränkungen

Formelle Enteignung

Öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen



Art. 27 BV Wirtschaftsfreiheit

- ¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 94 BV Grundsätze der Wirtschaftsordnung

- ¹ Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.
- ⁴ Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.